

--

Anhang vom
zum Rahmenvertrag vom

Anhang für Devisengeschäfte und Optionen auf Devisengeschäfte zu dem oben genannten Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte („Rahmenvertrag“)

Zwischen

Name und Anschrift des Vertragspartners
(nachstehend „Vertragspartner“ genannt)

und

Name und Anschrift der Bank
(nachstehend „Bank“ genannt)

1. Zweck und Gegenstand des Anhanges

(1) Ergänzend zu den Bestimmungen des Rahmenvertrages gelten für Devisengeschäfte und Optionen auf solche Geschäfte („Optionen“) die nachfolgenden Bestimmungen.
(2) Der Rahmenvertrag und dieser Anhang gelten für Devisengeschäfte und Optionen, die zwischen den Parteien abgeschlossen werden, unabhängig von einer Bezugnahme im Einzelabschluss auf den Rahmenvertrag.

2. Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Anhanges sind:
– „Ausübungsfrist“ der Zeitraum, der an dem im Einzelabschluss genannten Anfangsdatum beginnt und am Verfalltag endet; ist im Einzelabschluss kein Anfangsdatum genannt, beginnt die Ausübungsfrist am Abschlusstag;
– „Ausübungsstelle“ die im Einzelabschluss als solche bezeichnete Stelle des Verkäufers, mangels einer solchen Stelle die die Option abschließende Stelle des Verkäufers;
– „Ausübungstag“ der Bankarbeitstag, an dem die im Einzelabschluss bestimmte Option ausgeübt wird oder als ausgeübt gilt;
– „Ausübungszeitpunkt“ die im Einzelabschluss so bezeichnete Uhrzeit;
– „Devisengeschäft“ jedes Kassa- oder Termingeschäft, das den Austausch eines einzelnen Betrages einer Währung oder Rechnungseinheit gegen einen einzelnen Betrag einer anderen Währung oder Rechnungseinheit zum Gegenstand hat;
– „Verfalltag“ der im Einzelabschluss bestimmte Verfalltag oder, falls dieser kein Bankarbeitstag ist, der nächstfolgende Bankarbeitstag.
(2) Maßgeblicher Finanzplatz für die Bestimmung des Bankarbeitstages ist bezüglich des Absatzes 1 und der Nr. 4 Abs. 1 b) der Ort, an dem sich die Ausübungsstelle befindet, und bezüglich der Nr. 3 Abs. 3 der dort bezeichnete Ort.

3. Zahlungen

(1) Geschuldete Zahlungen im Sinne von Nr. 2 Abs. 1 des Rahmenvertrages sind bei Devisengeschäften die jeweils im Einzelabschluss genannten Beträge.
(2) Der Käufer einer Option ist verpflichtet, die im Einzelabschluss vereinbarte Optionsprämie an den Verkäufer zu zahlen.
(3) Ist ein Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag an dem Ort, an dem das Konto des Zahlungsempfängers unterhalten wird, so gilt für die Zahlungen beider Parteien an diesem Tag, als dem betroffenen Einzelabschluss Nr. 3 Abs. 5 b) des Rahmenvertrages.
(4) Leistet eine Partei den von ihr aus einem Devisengeschäft geschuldeten Betrag am Fälligkeitstag oder an dem sich aus Absatz 3 ergebenden späteren Tag nicht oder nicht vollständig, so ist die andere Partei berechtigt, anstelle der noch geschuldeten Leistungen unverzüglich durch Erklärung gegenüber der säumigen Partei Erfüllung durch Ausgleichszahlung zuzüglich Zinsen gemäß Nr. 3 Abs. 4 des Rahmenvertrages ab dem Fälligkeitstag zu wählen. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird von der wahlberechtigten Partei entsprechend Nr. 8 des Rahmenvertrages in Euro ermittelt.

4. Ausübung einer Option

(1) a) Der Käufer einer europäischen Option ist berechtigt, diese bis zum Ausübungszeitpunkt am Verfalltag auszuüben. Geht die Aus-

übungserklärung vor dem Verfalltag zu, gilt die Option als am Verfalltag ausgeübt.

b) Der Käufer einer amerikanischen Option ist berechtigt, diese jederzeit innerhalb der Ausübungsfrist bis zum Ausübungszeitpunkt am Verfalltag auszuüben. Geht die Ausübungserklärung vor Beginn der Ausübungsfrist zu, gilt die Option als am ersten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt. Geht die Erklärung an einem Tag vor dem Verfalltag nach dem Ausübungszeitpunkt oder an einem Tag, der kein Bankarbeitstag ist, so gilt die Option als am darauf folgenden Bankarbeitstag ausgeübt.

(2) Die Ausübungserklärung ist an die Ausübungsstelle zu richten. Sie ist unwiderruflich.

(3) Falls der Käufer dem Verkäufer nichts Gegenteiliges mitteilt, gilt eine nicht ausgeübte Option als am Verfalltag ausgeübt, wenn am Ausübungszeitpunkt der Wert des der Option zugrunde liegenden Devisengeschäfts („Wert der Option“) für den Käufer mindestens 1% des Betrags der Forderung des Käufers aus diesem Devisengeschäft („Call-Betrag“) entspricht. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, anstelle der beiderseitigen Erfüllung unverzüglich durch Erklärung gegenüber dem Käufer Zahlung des Wertes der Option zu wählen. Der Wert der Option wird vom Verkäufer entsprechend Nr. 8 Abs. 1 des Rahmenvertrages in der Währung des Call-Betrags ermittelt.

5. Inhalt einer Option

Am Ausübungstag kommt das der Option zugrunde liegende Devisengeschäft zwischen den Parteien zustande.

6. Besondere Vereinbarungen

(1) Die folgenden Absätze gelten nur, soweit die dazu bestimmten Felder angekreuzt sind.

(2) Nr. 1 Abs. 2 gilt auch für bereits abgeschlossene Devisengeschäfte und Optionen.

(3) Nr. 4 Abs. 3 gilt nicht.

(4) In Nr. 1 Abs. 2 werden die Worte „zwischen den Parteien“ durch „zwischen den in Nr. 6 Abs. 4 genannten Niederlassungen der Parteien“ ersetzt.

Niederlassungen des Vertragspartners

--

Niederlassungen der Bank

--

7. Sonstige Vereinbarungen

--

Unterschrift(en) des Vertragspartners	Unterschrift(en) der Bank
---------------------------------------	---------------------------

--	--